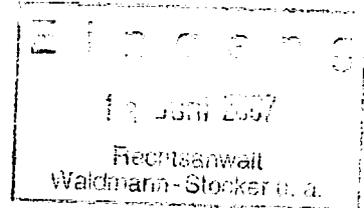


Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 3 A 525/05

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: serbisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 989/03BW09 BW B -

g e g e n

den Landkreis Göttingen, vertreten durch den Landrat,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen. - 03 (318/05) -

Beklagter,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juni 2007 durch den Richter am Verwaltungsgericht Pardey als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung seines Bescheides vom 14. Oktober 2004 i. d. F. seines Widerspruchsbescheides vom 11. Oktober 2005 verpflichtet, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und der Beklagte jeweils zur Hälfte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Kostenschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Kostengläubiger vor der Vollstreckung jeweils Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Der am [REDACTED] 1958 geborene Kläger ist serbischer Staatsangehöriger moslemischen Glaubens und nach eigenen Angaben albanischer Volkszugehörigkeit. Der Kläger reiste im Frühjahr 1996 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Die gegen die Ablehnung seines Antrages durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13. Mai 1996 erhobene Klage wies das VG Hannover (13 A 2812/96) mit Urteil vom 24. Juli 1996 ab. Mit Bescheid vom 14. September 1998 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Seinen nächsten Folgeantrag vom 28. Juli 1999 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 23. Februar 2000 ab.

Am 3. Januar 2004 beantragte der Kläger die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung beim Beklagten.

Mit Bescheid vom 14. Oktober 2004 lehnte der Beklagte diesen Antrag ab, weil die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 AuslG nicht vorlägen. Zwar sei der Kläger seit 2 Jahren unanfechtbar ausreisepflichtig und auch im Besitz einer Duldung. Auch weigere er sich nicht, zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses (gemäß § 53 Abs. 6 AuslG bei seiner Ehefrau festgestellt) zu erfüllen. Allerdings beziehe der Kläger laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes sei nicht gegeben. Deshalb sei die Aufenthaltsbefugnis zu versagen. Absehensgründe seien nicht ersichtlich.

Am 20. Oktober 2004 legte der Kläger dagegen Widerspruch ein und führte zur Begründung aus, von den Regelversagungsgründen könne im Einzelfall sehr wohl abgesehen werden. Bei ihm sei zu berücksichtigen, dass er nach einer 2003 durchgeführten Armoperation schon gesundheitlich beeinträchtigt sei, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Hinzu komme, dass er ohnehin aufgrund seiner Vorbildung und seiner sprachlichen Kompetenz nur eine Hilfs- oder Anlernstätigkeit ausüben könnte. Auch sei zu berücksichtigen, dass er als gegenwärtig Geduldeter den Beschränkungen des Arbeitserlaubnisrechts unter besonderer Berücksichtigung des Vorrangprinzips unterworfen sei. Auch müsse in die Erwägung eingestellt werden, dass er sich bereits über einen Zeitraum vom mehr als 6 Jahren im Bundesgebiet aufhalte. Die ernsthafte psychische Erkrankung seiner Ehefrau dürfe dazu führen, prognostisch von einem Daueraufenthalt

auszugehen. Würde ihm in seinem atypischen Fall eine Aufenthaltsbefugnis erteilt, wäre er jedenfalls 2004 noch in der Lage, bei der für ihn zuständigen Agentur für Arbeit eine Arbeitsberechtigung zu erlangen, die ihn dann wieder in die Lage versetzte, ohne Beachtung des angesprochenen Vorrangprinzips jedenfalls eine leichte Tätigkeit aufzunehmen und damit zumindest zum Teil die gegenwärtig notwendigen öffentlichen Leistungen zu reduzieren. Auch seien die Änderungen nach dem Aufenthaltsgesetz zu beachten. Seine Ehefrau besitze inzwischen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11. Oktober 2005 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Bei Antragstellung habe der Kläger den Bestimmungen des Ausländergesetzes unterlegen. Das sei ordnungsgemäß angewandt worden. Der Kläger habe keine Nachweise über Arbeitsbemühungen erbracht, so dass von den nach den Bestimmungen des Ausländergesetzes erforderlichen Bemühungen nicht ausgegangen werden könne. Auch gesundheitliche Beeinträchtigungen oder eine daraus resultierende Erwerbsunfähigkeit seien nicht nachgewiesen worden. Die Armoperation sei nicht bekannt gewesen. Selbst eine teilweise Deckung des Lebensunterhalts aus einer Erwerbstätigkeit hätte nicht zum Absehen vom Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhaltes geführt.

Auch ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG sei nicht gegeben, da der Kläger nach wie vor auf laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angewiesen sei. Ein Absehen von dieser Erteilungsvoraussetzung sei nicht möglich, da eine entsprechende Regelung in § 5 AufenthG nicht getroffen werde, wenn es sich um die erstmalige Erteilung nach § 30 AufenthG handele. Auch der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG stehe der Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entgegen. Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG könne von den Voraussetzungen des Absatzes 1 abgesehen werden. Das komme allerdings nur dann in Betracht, wenn das Nichtvorliegen der Regelerteilungsvoraussetzungen vom Ausländer nicht zu vertreten sei. Der Kläger habe jedoch keine Bemühungen zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen, obwohl ihm diese zuzumuten seien, so dass ein Absehen vom Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts nicht in Betracht komme.

Gegen den am 17. Oktober 2005 dem Kläger zugegangenen Bescheid hat dieser am 24. Oktober 2005 Klage erhoben. Zur Begründung bezieht er sich auf sein bisheriges Vorbringen und führt ergänzend aus, er habe einen Anspruch auf die begehrte Aufenthaltserlaubnis. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG stehe nicht entgegen, denn seine persönlichen Lebensumstände im Zusammenhang mit Art. 6 Grundgesetz und Art. 8 EMRK führten dazu, dass von der Voraussetzung zwingend abzusehen sei. Ihm sei gerade deshalb eine Duldung erteilt worden, weil bei seiner Frau ein Abschiebungshindernis bestehe. Da in absehbarer Zeit weder mit einer Beendigung der Ehe zu rechnen sei, noch mit dem Entfallen des Abschiebungshindernisses für seine Ehefrau und zudem von ihr die Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft außerhalb des Bundesgebietes nicht verlangt werden könne, sei ihm die begehrte Aufenthaltserlaubnis unter Absehung von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zu erteilen. Das ergebe sich auch aus der Rechtsprechung des OVG Koblenz (Beschluss vom 24.02.2006 - 7 B 10020/06.OVG -). Auch nach Versagung eines Aufenthaltstitels wäre er mithin auf öffentliche Leistungen angewiesen, so dass diese Versagung zwecklos wäre und auf ermessensfremden Gesichtspunkten beruhen würde. Ganz im Gegenteil bestehe ein öffentliches Interesse an der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, denn dadurch habe er die Möglichkeit, vor dem Hintergrund der Regelung des § 53 Auf-

enthG verbesserte Chancen auf Erhalt einer Beschäftigungserlaubnis und so eines Arbeitsplatzes wahrzunehmen.

Im Übrigen ergebe sich aus dem ablehnenden Bescheid des Beklagten vom 15. März 2007 im Hinblick auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis in einem Bistro in , dass es ermessensfehlerhaft vom Beklagten sei, einerseits sich darauf zu berufen, dass bei ihm der Lebensunterhalt nicht sichergestellt sei, andererseits jedoch die erforderliche Beschäftigungserlaubnis zu versagen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 14. Oktober 2004 in der Fassung seines Widerspruchsbescheides vom 11. Oktober 2005 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihm eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen,

hilfsweise,

den Beklagten unter Aufhebung der genannten Bescheide zu verpflichten, ihn erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich auf den angefochtenen Bescheid und führt ergänzend aus, es fehle weiterhin der Nachweis der Arbeitsbemühungen des Klägers; dieser habe ihm zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Versagungsgrundes nicht erfüllt. Er habe die Nichterfüllung der Regelerteilungsvoraussetzungen selbst zu vertreten. Die Erteilung der beantragten Aufenthaltserlaubnis sei ausgeschlossen, das ergebe sich auch aus den vorläufigen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (Ziffer 5.3.3.1). Die Ablehnung der Arbeitserlaubnis beruhe auf der versagten Zustimmung der Agentur für Arbeit. Zudem sei es nur um 50 Stunden im Monat für bis zu 400 Euro nicht sozialversicherungspflichtige Arbeit in einem Bistro gegangen

Die Kammer hat den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluss dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze und den Inhalt der Gerichtsakte im Übrigen sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Neubescheidung gegen den Beklagten über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts. Insoweit ist der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 14. Oktober 2004 i. d. F. seines Widerspruchsbescheides vom 11. Oktober 2005 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Im Übrigen ist die Klage unbegründet, denn der Kläger hat keinen Anspruch auf ausdrückliche Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 (Abs. 5) AufenthG oder auf Neubescheidung oder gar Verpflichtung gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 AufenthG (keine „Verlängerung“).

Nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Unter "Ausreise" im Sinne dieser Vorschrift ist sowohl die zwangsweise Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise zu verstehen (BVerwG, Urt. v. 27.06.2006 - 1 C 14.05 -, juris, m. w. N.). Nur wenn sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise unmöglich sind, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift in Betracht.

Tatsächliche Hindernisse stehen der Ausreise des Klägers nicht entgegen; allerdings sind aus rechtlichen Gründen seine Abschiebung und eine freiwillige Rückkehr in seine Heimat unmöglich.

Eine freiwillige Ausreise ist im Sinne von § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG aus rechtlichen Gründen unmöglich, wenn ihr rechtliche Hindernisse entgegenstehen, welche die Ausreise ausschließen (wie etwa das Fehlen erforderlicher Einreisepapiere oder sonstige Einreiseverbote in den Herkunftsstaat) oder als unzumutbar erscheinen lassen. Derartige Hindernisse können sich sowohl aus inlandsbezogenen Abschiebungsverboten ergeben, zu denen u.a. auch diejenigen Verbote zählen, die aus Verfassungsrecht (etwa mit Blick auf Art. 6 Abs. 1 GG) oder aus Völkervertragsrecht (etwa aus Art. 8 EMRK) in Bezug auf das Inland herzuleiten sind, als auch aus zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG. Bei Bestehen solcher Abschiebungsverbote hat nach dem Gesetzeskonzept die zwangsweise Rückführung des betroffenen Ausländers zu unterbleiben. Dann aber ist ihm in aller Regel auch eine freiwillige Rückkehr in sein Heimatland aus denselben rechtlichen Gründen nicht zuzumuten und damit unmöglich im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG (vgl. so auch schon Urteil vom 4. Juni 1997 - BVerwG 1 C 9.95 - NVwZ 1997, 1114 zu den Vorgängerbestimmungen in § 30 Abs. 3 und 4 AuslG; vgl. ferner die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU vom 22. September 2004, die davon sprechen, dass "eine freiwillige Ausreise jedoch möglich und zumutbar" sein muss <Nr. 25.5.1.2 Satz 2>). Auch bei der Entscheidung über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist die Ausländerbehörde aber bei ehemaligen Asylbewerbern nicht zu einer eigenen inhaltlichen Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG berechtigt, sondern bleibt gemäß § 42 Satz 1 AsylVfG an die (positive oder negative) Feststellung des Bundesamts hierzu gebunden (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.06.2006 - 1 C 14.05 -, juris, m. w. N.).

Die Entscheidung des Beklagten gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG ist eine Ermessensentscheidung. Im angefochtenen Bescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheides hat der Beklagte auf der Tatbestandsseite bereits berücksichtigt, dass der Ehefrau des Klägers eine Aufenthaltserlaubnis wegen Bestehens eines Abschiebungshindernisses erteilt worden ist. Ebenso hat er berücksichtigt, dass ihr aufgrund ihrer Erkrankung die Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft außerhalb des Bundesgebietes nicht zuzumuten ist.

Auch ist der Beklagte davon ausgegangen, dass die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht vorliegt, weil der Kläger nach wie vor auf laufende Leistungen nach

dem Asylbewerberleistungsgesetz angewiesen sei. Nach § 5 Abs. 3 Halbs. 2 AufenthG kann jedoch in den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels (u. a.) nach § 25 Abs. 5 AufenthG von der Anwendung von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG abgesehen werden. Dieser Wortlaut des Gesetzes wird in angefochtenen Bescheid i. d. F. des Widerspruchsbescheides von dem Beklagten dahingehend eingeschränkt, dass nach seiner Formulierung von den Voraussetzungen nur abgesehen werden kann, wenn das Nichtvorliegen der Regelerteilungsvoraussetzungen vom Ausländer nicht zu vertreten ist, und er führt dann im Rahmen der Ermessenserwägungen lediglich aus, dass der Kläger keine Bemühungen zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes nachgewiesen habe, obwohl im dies zuzumuten sei.

Diese (eng an den vorläufigen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz orientierte) Auslegung wird der Vorschrift nicht gerecht. Das Verwaltungsgericht Oldenburg (Urteil vom 17.01.2007 - 11 A 2381/05 -, Datenbank des Nds. OVG) hat dazu (im Hinblick auf das Absehen vom Vorliegen der Regelerteilungsvoraussetzung der Erfüllung der Passpflicht nach § 5 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 3 AufenthG) Folgendes ausgeführt:

„Nach dem 1. Halbsatz der Vorschrift ist u.a. in den Fällen des § 25 Abs. 1 - 3 AufenthG zwingend von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG abzugehen. Aber auch bei allen anderen nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG aus humanitären Gründen zu erteilenden Aufenthaltstiteln kann gem. § 5 Abs. 3 2. Halbsatz AufenthG nach Ermessen von der Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen abgesehen werden.

Nach Nr. 5.3.3.1 der Vorl. Nds. VV zum AufenthG, an denen sich die Beklagte orientiert hat, soll in den Fällen des § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG immer dann von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen abgesehen werden, wenn dies vom Ausländer nicht selbst zu vertreten ist.

Durch eine solche Betrachtung wird das Ermessen nicht in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise ausgeübt (§ 114 Satz 1 VwGO). Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. a.a.O.) liegt der Regelung des § 5 Abs. 3 AufenthG zu Grunde, dass bei humanitären Aufenthaltstiteln typischerweise nicht die Erfüllung aller Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG verlangt werden kann; für diese Fälle ist deshalb eine „zusammenfassende“ und damit insgesamt zu betrachtende Sonderregelung geschaffen worden. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass bei zielstaatsbezogenen Gesichtspunkten die Beschaffung eines Passes stets unzumutbar ist, während dies bei inlandsbezogenen Ausreisehindernissen nach dem Einzelfall zu beurteilen ist.

Hieraus ergibt sich, dass nach § 5 Abs. 3 2. Hs. AufenthG eine umfassende Einzelfallabwägung vorzunehmen ist, bei der die Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nur ein - wenn auch bedeutsamer - Aspekt ist. Darüber hinaus ist aber auch etwa der Grad der Verantwortlichkeit des Betroffenen, die Bedeutung der jeweils nicht erfüllten allgemeinen Erteilungsvoraussetzung für die öffentlichen Interessen, die Nähe zu den Fällen des § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG sowie die mit § 25 Abs. 5 AufenthG verbundene gesetzgeberische Intention Kettenduldungen zu vermeiden (vgl. BT-Drs. 15/420, S. 80), angemessen in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus sind auch höherrangige verfassungsrechtliche Wertentscheidungen zu berücksichtigen, die der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zugrunde liegen (vgl. allgemein: BVerwG, Beschluss vom 26. März 1999 - 1 B 18.99 - InfAusIR 1999, 332 <333>). Die von der Beklagten unter Bezugnahme auf einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 14. März 2006 (- 18 E 924/04 - InfAusIR 2006, 322 f.) angeführten hohen Anforderungen an den Versuch einen Pass zu beschaffen sind hier nicht maßgeblich. Die Entscheidung bezieht sich auf die Erfüllung der Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG („zumutbare Anforderungen an die Beseitigung des Ausreisehindernisses“),

wenn ein Ausländer geltend macht, es sei ihm aus tatsächlichen Gründen unmöglich in sein Heimatland zurückzukehren. Sie beschäftigt sich nicht mit der Regelung des § 5 Abs. 3 AufenthG.“

Das erkennende Gericht teilt diese Auffassung.

Vorliegend hat der Beklagte nicht hinreichend berücksichtigt, dass der Kläger sich immerhin im Rahmen seiner Möglichkeiten um eine Tätigkeit bemüht hat. So hat der Beklagte den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis mit Bescheid vom 15. März 2007 abgelehnt. Es nicht nachvollziehbar, wie der Kläger Arbeitsbemühungen hätte nachweisen sollen, wenn er eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt bekommt. Der Umstand, dass die Agentur für Arbeit die für die Erteilung einer solchen Arbeitserlaubnis erforderliche Zustimmung gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 b AufenthG versagt hat, ändert daran nichts, denn insofern ist lediglich zu prüfen, ob das Nachrangprinzip gegenüber deutschen Arbeitnehmern oder anderen bevorrechtigten Ausländern hinreichend berücksichtigt ist. Soweit der Beklagte mit Schreiben vom 22. Mai 2007 ergänzend darauf abstellt, dass es dem Kläger mit einem Bruttoverdienst von 400,00 Euro aufgrund der monatlich max. 50 Stunden währenden Arbeitszeit nicht möglich gewesen wäre, den Lebensunterhalt für sich und seine Familienangehörigen selbstständig ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sicher zu stellen, kommt es insoweit nicht an. Insbesondere dürfte dem Kläger i. S. der vorstehend zitierten Verwaltungsvorschriften kaum vorzuwerfen sein, dass er wegen Nachrangprinzips keine Arbeitserlaubnis erteilt bekommt.

Gänzlich unberücksichtigt gelassen hat der Beklagte bei seiner (Widerspruchs-)Ermessensentscheidung, dass die Ehefrau des Klägers wegen des Bestehens eines Abschiebungshindernisses für voraussichtlich mehr als 1 Jahr im Bundesgebiet verbleiben wird und der Kläger ohnehin aufgrund Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz und Artikel 8 Abs. 1 EMRK nicht abgeschoben werden kann, so dass der Kläger und seine Ehefrau weiterhin zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf weitere öffentliche Leistungen angewiesen sein werden. Zwar ist dieser Anspruch für den Kläger möglicherweise als lediglich geduldeter Ausländer nicht so hoch wie als Ausländer mit einem Aufenthaltstitel (z. B. gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG), jedoch ist die Möglichkeit, dass seine Bemühungen zur Sicherung des eigenen Lebensunterhaltes mehr Erfolg haben als bisher, deutlich wahrscheinlicher, wenn der Kläger mit einem solchen Aufenthaltstitel ausgestattet ist.

Insgesamt fehlt eine Gesamtwürdigung aller Einzelfallumstände mit der Berücksichtigung der eher geringen Verantwortlichkeit des Klägers für seine Angewiesenheit auf öffentliche Leistungen zum Lebensunterhalt (wegen seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung und der fehlenden Ausbildung sind die Aussichten des Klägers auf dem Arbeitsmarkt eher gering, wobei er jedoch aktuelle Bemühungen um Arbeit erkennen lässt) und der Berücksichtigung auch der familiären Lebensumstände (mit dem Abschiebungshindernis bzgl. seiner Ehefrau und der damit verbundenen zu erwartenden Aufenthaltsdauer des Klägers im Bundesgebiet aufgrund Art. 6 Abs. 1 GG) im Rahmen der Ermessenserwägungen, wobei gerade auch die Intention des Gesetzgebers, Kettenduldungen zu vermeiden, zu berücksichtigen ist.

Diese Gesamtumstände des Einzelfalls sind in die durch die Vorgaben in den Verwaltungsvorschriften zu sehr eingeschränkten Ermessenserwägungen nicht ausreichend eingeflossen und im gerichtlichen Verfahren insoweit nicht nachgeholt worden. Auch in diesem Zusammenhang hat der Beklagte lediglich darauf verwiesen, für die nicht hinreichende Sicherung seines Le-

bensunterhaltes sei der Kläger selbst verantwortlich. Die übrigen Lebensumstände sind auch weiterhin unberücksichtigt geblieben.

Da das Gericht seine Ermessenserwägungen nicht an die Stelle derjenigen des Beklagten setzen darf und auch ein eindeutiges Überwiegen der für das Absehen von der Voraussetzung der Sicherung des Lebensunterhaltes sprechenden Gründe nicht offensichtlich ist (was zu einer Ermessensreduzierung auf Null zugunsten des Klägers geführt hätte), ist der Beklagte zur Neu- bescheidung des Antrags des Klägers gemäß § 113 Abs. 5 S. 2 VwGO zu verpflichten, und die Klage im Übrigen abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Ober- verwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist inner- halb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 Abs. 2 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 23 71, 21313 Lüneburg,

einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 VwGO i. d. F. des Gesetzes zur Bereini- gung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) zur Ver- tretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein. Der Vertretungszwang gilt auch für die Begründung des Zulassungsantrages.

Pardey

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen wird. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Pardey